

Beschlussauszug

Sitzung des Rates vom 09.12.2021

5.43	3. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	211879
	ungeändert beschlossen	

Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen BBB bei Eh. AfD

Beschluss:

Die 3. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

Anlage 1 NS_Anlage_TOP
5.43_Entgeltordnung_Feuerwehr_sonstige_Leistungen

3. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) folgende Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 14. Dezember 2018 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1510), erhält folgende Fassung:

„6. Entgelttarif zur Entgeltordnung

6.1	Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung	
	schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Viertelstunde	21,84 €
6.2	Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten	21,84 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.3.1 und nach Ziffer 6.3.2 / 6.3.3 für das Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug / die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Fahrzeugbesatzung nach Ziffer 6.7.2	
6.3	Einsatz von Fahrzeugen	
6.3.1	PKW	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	4,47 €
6.3.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	14,45 €
6.3.3	Drehleiter	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	27,34 €
6.3.4	Werkstattwagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	9,87 €

6.4	Personal Brandsicherheitswache	
6.4.1	pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde	7,27 €
	Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet.	
	Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.3.2.	
6.4.2	Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache	
	a) bei Absage weniger als 14 Werktage bis 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	13,86 €
	b) bei Absage weniger als 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	29,08 €
	c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.4.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.4.1 abgerechnet	
6.5	Brandmeldeanlage und Gebädefunkanlage	
6.5.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebädefunkanlage	
	a) Grundentgelt	109,71 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,56 €
6.5.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)	
	a) Grundentgelt	109,71 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,56 €
6.5.3	Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches	
	Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	
6.6	Feuerwehrschlüsseldepot	
6.6.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)	
	a) Grundentgelt	109,71 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,56 €
6.6.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)	
	a) Grundentgelt	109,71 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,56 €
6.6.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	179,94 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	105,34 €
6.7	Personal	
6.7.1	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je angefangene Viertelstunde	14,92 €
6.7.2	Fahrzeugbesatzung Einsatzfahrzeuge	
	je angefangene Viertelstunde	16,53 €

6.8	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	32,21 €
6.9	Sonstige Werkstatteleistungen	
6.9.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät	
	je angefangene Viertelstunde	14,92 €
6.9.2	Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen	
	je angefangene Viertelstunde	14,92 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.